

# Datenschutzerklärung

## Turn- und Sportverein Reute e.V.

### Präambel

Der Turn- und Sportverein Reute e.V., TSV Reute e.V., verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten, z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs und der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Um die Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

### § 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten unter anderem von Mitgliedern, Teilnehmer\*innen am Sport- und Kursbetrieb sowie Mitarbeiter\*innen, sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch in einem nicht automatisierten Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen sind die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung von allen Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

### § 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien betroffener Personen. Für jede Kategorie betroffener Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt dokumentiert angelegt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein vor allem die folgenden Daten der Mitglieder:
  - Geschlecht
  - Vorname
  - Nachname
  - Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
  - Geburtsdatum
  - Datum des Vereinsbeitritts
  - Abteilungs- und gegebenenfalls Mannschaftszugehörigkeit
  - Bankverbindung
  - gegebenenfalls die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter
  - Telefonnummern und E-Mail-Adressen
  - gegebenenfalls Funktion im Verein
  - gegebenenfalls Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.
3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an die Landesverbände weitergeleitet. Dies geschieht, wenn die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen, beispielsweise für einen Startpass, Spielerpass oder eine Lizenz, und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

### § 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, der Vereinszeitung und auf Internetauftritten veröffentlicht sowie an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Torschützen sowie Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb von öffentlichen Veranstaltungen aufgenommen wurden, erfolgt ausschließlich mit der Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiterinnen und -leiter sowie der Übungsleiterinnen und -leiter veröffentlicht. Diese umfassen Vornamen, Nachnamen, Funktionen, E-Mail-Adressen und Telefonnummern.

### § 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand gemäß § 26 BGB. Funktional ist diese Aufgabe dem Ressort Geschäftsführung zugeordnet, es sei denn, die Satzung oder diese Ordnung regelt etwas Abweichendes. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO geführt werden und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt sind. Sie ist zudem für die Beantwortung von Auskunftsverlangen betroffener Personen zuständig.

## **§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen**

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) zur Verfügung gestellt, soweit es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Dabei ist das Gebot der Datensparsamkeit beim Umfang der verwendeten personenbezogenen Daten zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur weitergegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, wird nicht als eine solche Weitergabe betrachtet.
3. Macht ein Mitglied nachweislich geltend, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, das das Minderheitenbegehren initiiert, muss zuvor eine schriftliche Erklärung abgeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

## **§ 6 Kommunikation per E-Mail**

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen internen E-Mail-Account ein, der ausschließlich für die vereinsinterne Kommunikation genutzt werden soll.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in ständigem Kontakt per E-Mail stehen, sollten die E-Mail-Adressen als „bcc“ (Blindkopie) versendet werden. Dies gilt insbesondere, wenn persönliche E-Mail-Adressen verwendet werden.

## **§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Alle Mitarbeitenden im Verein, die mit personenbezogenen Daten umgehen (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind verpflichtet, vertraulich mit diesen Daten umzugehen.

## **§ 8 Datenschutzbeauftragter**

Da im Verein in der Regel keine 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, ist der Verein nicht verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

## **§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten**

1. Der Verein unterhält zentrale Webauftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Pflege dieser Auftritte obliegen dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit. Änderungen dürfen ausschließlich von ihm vorgenommen werden.
2. Der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Präsenzen verantwortlich.
3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Webauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Ressortleiters Öffentlichkeitsarbeit. Für den Betrieb eines Webauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, die dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit gegenüber weisungsbefugt sind. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Ressortleiters Öffentlichkeitsarbeit kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Webauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

## **§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen Daten nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, die in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Vereins am 28. März 2019 beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.